

# Statuten

## I. Name, Gründung, Sitz

### Art. 1

*Name, Gründung, Sitz*

Unter dem Namen Frauen- und Müttergemeinschaft Stans besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Stans. Er wurde am 6. März 1877 unter dem Namen Katholischer Frauen- und Mütterverein gegründet. Er ist ein Ortsverein des Frauenbundes Nidwalden und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

## II. Ziel und Aufgaben

### Art. 2

*Ziel*

Die Frauen- und Müttergemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

### Art. 3

*Aufgaben*

Aufgaben des Vereins sind:

- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen.
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen

- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und der Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frauen in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Durchführung eines jährlichen Titularfestes

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

##### *Mitglieder*

Die Mitgliedschaft kann jede Frau erwerben, die bereit ist, an der Erfüllung der oben genannten Aufgaben mitzuwirken.

Die Beitritts- und die Austrittserklärung ist mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten

Ein Vereinsmitglied kann ohne Angabe von Gründen durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, wobei dieses Mitglied vorher anzuhören ist. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so kann es in den Verein nur wieder eintreten, wenn es ausdrücklich vom Vorstand wieder aufgenommen wird.

Wer zwei Jahresbeiträge nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, scheidet als Vereinsmitglied automatisch aus.

Für jedes verstorbene Mitglied wird ein kirchliches Gedächtnis gefeiert.

## **IV. Organisation**

### **Art. 5**

#### *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

### **Art. 6**

#### *Generalversammlung*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder wird, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag publiziert.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden.

Ein Fünftel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe der Traktanden eine ausserordentliche Generalversammlung beim Vorstand verlangen.

### **Art. 7**

#### *Anträge*

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Durchführung an die Präsidentin zu richten.

## **Art. 8**

- Zuständigkeit* Aufgaben der Generalversammlung sind:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Rechnungsrevisorinnen
  - Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über Geschäfte laut Traktandenliste.

## **Art. 9**

*Wahlergebnis* Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin der Stichentscheid zu.

## **Art. 10**

*Vorstand* Dem Vorstand gehören an:

- Die Präsidentin
- Weitere Vorstandsmitglieder

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisorinnen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind für weitere Amtsperioden wählbar.

## **Art. 11**

*Zuständigkeit*

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Generalversammlung und all-fälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Besetzung der Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins.

## **Art. 12**

*Einberufung*

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, sooft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

## **Art. 13**

*Beschlussfassung*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## **Art. 14**

*Stichentscheid*

Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden; der Präsidentin kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

## **Art. 15**

*Unterschrift* Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin, die Kassierin und die Aktuarin je zu zweien.

Für die Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift

## **Art. 16**

*Kontrollstelle* Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

# **V. Finanzierung**

## **Art. 17**

*Mittel* Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen, die pro Person und Jahr maximal Fr. 50.—betragen dürfen
- Beiträgen von kirchlichen, öffentlichen und privaten Institutionen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Ertrag

## **Art. 18**

*Geschäftsjahr* Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **Art. 19**

*Haftung* Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20**

*Zweidrittel-  
mehrheit*

Zur Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 21**

*Vereinsauflö-  
sung*

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen der katholischen Kirchgemeinde Stans übergeben, bis sich wieder ein Verein mit dem gleichen Ziel bildet. Die katholische Kirchgemeinde hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt.

### **Art. 22**

*Statutenge-  
nehmigung*

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. März 1978 und wurden an der Generalversammlung vom 14. März 2001 angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

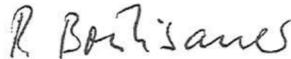
Stans, 14. März 2001

Die Präsidentin:



Maria Flühler-Zimmermann

Die Aktuarin:



Rosmarie Brülisauer-Koster

**In die fmgstans, Frauengemeinschaft  
wurde aufgenommen:**

---

---

**Aufnahmejahr:**

Stans,

Die Präsidentin: